Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/2/1 4Ob15/00k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.02.2000

Norm

UrhG §74

Rechtssatz

Es bestehen keine Bedenken, die Standbilder (anders als rein computererzeugte Werke) unter dem Gesichtspunkt eines menschlichen Schaffensakts dem Leistungsschutzrecht des § 74 UrhG zu unterstellen, sind sie doch immer noch Werke, bei deren Erschaffung Computer nur als Hilfsmittel eingesetzt werden, der Mensch hingegen die Maschine lenkt und dirigiert und somit gestalterisch tätig ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 15/00k
  Entscheidungstext OGH 01.02.2000 4 Ob 15/00k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113109

Dokumentnummer

JJR_20000201_OGH0002_0040OB00015_00K0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at